

Übersicht über die Änderungen bei der Neufassung der Satzung des Nachhaltigkeitsbeirates der Stadt Fürth

Hinweis:

Bei der Überarbeitung der Satzung des Nachhaltigkeitsbeirates wurden Anmerkungen aus dem Nachhaltigkeitsbeirat, des 3. Bürgermeisters, des Ältestenrates und des Stadtrates berücksichtigt. Zudem flossen Rückmeldungen des Rechtsamt in die Formulierungen ein. Schließlich wurde wo immer möglich versucht sich bei den Inhalten an den Satzungen anderer Beiräte der Stadt Fürth zu orientieren. Da die Änderungen in Summe so umfassend waren, empfahl das Rechtsamt statt einer Überarbeitung eine Neufassung der Satzung. Hier ein Überblick über die Änderungen:

Aufbau:

- Die Neufassung ist umfassender strukturiert und beinhaltet neue Regelungen zu Auswahlverfahren, Ausscheiden, Organen und Einbindung in die Verwaltung

Kernaufgaben:

- alte Rechte bleiben im wesentlichen Erhalten
- neu ist die Möglichkeit auf Antrag in Stadtrat/Gremien zu sprechen (Erläuterungsrecht, analog zu Integrationsbeirat/Jugendrat), die Möglichkeit Mittel zu beantragen (vorbehaltlich Verfügbarkeit) und die Klarstellung, dass der Beirat nicht im Namen der Stadt Fürth auftreten darf

Zusammensetzung:

- Der Vorsitz soll künftig (wie in anderen Beiräten auch) aus der Mitte der Mitglieder bestimmt werden
- Die Anzahl der stimmberechtigten Mitglieder wird von 18 auf 15 reduziert
- Die stimmberechtigten Mitglieder werden dem Stadtrat nach einem qualifizierten Auswahlverfahren zur Benennung vorgeschlagen, nicht mehr auf Vorschlag der Verwaltung
- Der Stadtrat entsendet neu maximal drei nicht stimmberechtigte Mitglieder (Analog zu Integrationsbeirat und Kulturbeirat)
- Andere Beiräte der Stadt Fürth haben nun die Möglichkeit beratend feste Vertretungen in den Nachhaltigkeitsbeirat zu entsenden

Amtsausübung:

- Die Amtszeit bleibt unverändert bei 3 Jahren
- Bisher war für die Mitglieder – anders als in Seniorenrat, Jugendrat oder Integrationsbeirat – keine Aufwandsentschädigung vorgesehen. Dies wurde angepasst an die Sätze Seniorenrat/Jugendrat.
- Bisher war die Möglichkeit eines Ausschlusses unklar geregelt, dies ist nun detailliert geregelt, ebenso ist geregelt, wer im Falle von Ausschuss/Austritt in den Beirat nachrückt.

Organe:

- Bisher waren die Organe des Beirats nicht präzise genannt, dies wurde verbessert
- Neu sind die Ausschüsse, die sich an den Nachhaltigkeitsdimensionen Umwelt, Soziales, Wirtschaft orientieren

Geschäftsgang:

- Abstimmungen, Beschlussfähigkeit und Einberufung wurden klarer definiert
- Die Verantwortung der Verwaltung gegenüber des Beirats („Geschäftsstelle“) wurde klarer abgesteckt und weniger allgemein gehalten.